

Postfach 5860 CH-3001 Bern

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Bern, den 19. September 2011
PD/JS/32 14378

07161 VFG/Vernehmlassungen

Änderung von Art. 119 der Bundesverfassung sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zur Neuregelung der Zulassungsvoraussetzungen der Präimplantationsdiagnostik (PID) Stellung nehmen zu können. Mit der heutigen Postaufgabe ist die gesetzliche Vernehmlassungsfrist gewahrt.

Dem Dachverband VFG – Freikirchen Schweiz gehören 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG – Freikirchen Schweiz lehnt grundsätzlich jegliche Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit der PID ab. Sie ist nach unserer Ansicht nicht vereinbar mit

zentralen Aspekten der Menschenwürde. PID ist nach Auffassung unseres Verbandes eine Grenzüberschreitung, weil Menschen über den Lebenswert eines anderen Menschen bestimmen.

Nach Auffassung unseres Verbandes ist PID auch nicht mit dem geltenden ethischen Kodex der Aerzteschaft vereinbar. In der Vorlage fehlen auch jegliche Angaben über den Einfluss dieser Vorlage auf die Gesundheitskosten. Zudem ist die Vorlage einseitig forschungslastig, was zum Beispiel in der Formulierung des neuen Verfassungsartikels sehr deutlich zum Ausdruck kommt.

Bei dieser Vorlage geht es letztlich um die Frage, ob der Mensch alles tun soll, was er tun kann, oder ob sich das menschliche Verhalten an ethischen Kriterien orientieren soll. Die mit PID zwingend verbundene Entscheidung über lebenswertes und lebensunwertes Menschsein lässt sich ethisch auf der Grundlage des jüdisch-christlichen Menschenbildes nicht begründen.

Weil wir die Vorlage grundsätzlich ablehnen, verzichten wir darauf, die Artikel im Einzelnen zu besprechen.

1. Historische Bedenken

Die Unterscheidung von lebenswertem und lebensunwertem Leben lässt sich in der Geschichte weit zurückverfolgen. In der Antike bei Griechen und Römern war die Tötung von behinderten Neugeborenen die Regel. Bei den Juden hingegen war das Leben an sich geschützt und heilig. Diese Tradition wurde mit gewissen Einbrüchen von den Christen übernommen. In neuerer Zeit wird der Wert des Menschen an sich aufgrund der Selektionstheorie von Darwin vermehrt in Frage gestellt. Dazu ein Zitat von Alfred Ploetz (zitiert aus Wikipedia, Artikel Eugenik):

„Stellt es sich heraus [...], daß das Neugeborene ein schwächliches oder mißgestaltetes Kind ist, so wird ihm von dem Ärzte-Collegium, das über den Bürgerbrief der Gesellschaft entscheidet, ein sanfter Tod bereitet, sagen wir, durch eine kleine Dosis Morphinum. Die Eltern, erzogen in strenger Achtung vor dem Wohle der Rasse, überlassen sich nicht lange rebellischen Gefühlen, sondern versuchen es frisch und fröhlich ein zweites Mal, wenn ihnen dies nach ihrem Zeugnis über Fortpflanzungsfähigkeit erlaubt ist.“

Ihren Höhepunkt erreichte die Kinder-Euthanasie im Dritten Reich mit geschätzten 10'000 Opfern.

Ob die Selektion vor oder nach der Geburt geschieht, verändert nichts an dem dahinter liegenden Gedanken, nämlich der Gesellschaft (und hier konkret den Eltern) eine übermässige Belastung durch andersartige Menschen zu ersparen. Damit tritt die Vernichtung von Leben an Stelle der genügenden Unterstützung der betroffenen Eltern.

2. Wandel im Grundrechtsgehalt der Menschenwürde

Von zentraler Bedeutung in der Debatte um die PID ist der grundrechtliche Stellenwert, der den Embryonen eingeräumt wird. Im aktuellen Diskurs reichen dabei die Stimmen von der Betrachtung der Embryonen als „nicht besonders schützenswerte Zellhaufen“ bis zur Betrachtung als „zukünftige Menschen“, die bereits den vollen Schutz der Menschenwürde geniessen sollen. Wie auch in den *Erläuterungen zur aktuellen Vorlage vom 19. Mai 2011* festgestellt wird, haben sich die Ansichten binnen der letzten Jahre zur Befürwortung der PID hin verschoben. Während im Jahre 1996 das Volk und die Stände noch mit einer überwältigenden Mehrheit das FMedG annahmen, das die PID verbot, sprach sich die Nationale Ethikkommission im Jahr 2005 mehrheitlich für die Zulassung der PID aus.

3. Menschenwürde aus Sicht des VFG

Der VFG orientiert sich bei der Beurteilung von Werten an einer biblischen Grundlage. Diese bleibt immer dieselbe und es ist deshalb aus christlicher Sicht nicht vertretbar, die Wertevorstellungen innerhalb von kurzer Zeit völlig zu revidieren resp. den Forderungen der Forschung anzupassen.

Es herrscht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass der Embryo nicht wie eine reine Sache behandelt werden darf. Die Erläuterungen zum Entwurf kommen zum Schluss, er habe zumindest Anteil an der Menschenwürde. Mit der Zeugung eines Kindes, worunter generell die Verschmelzung der Samen- mit der Eizelle verstanden wird, kommen alle Erbinformationen und die gesamte Veranlagung

zusammen, die der Embryo in seiner Entwicklung zum lebensfähigen Kind braucht. Ihn als beliebig verfügbaren „Zellhaufen“ zu behandeln, widerspricht deshalb dem Schutz der Menschenwürde. Weil Embryonen gemäss unseren Überzeugungen der grundrechtliche Schutz uneingeschränkt zukommen sollte, darf über sie genauso wenig wie über den geborenen Menschen verfügt werden.

4. Interessenabwägung bei Zulassung der PID

Nachfolgend werden die Probleme aufgezeigt, die mit der Zulassung der PID gemäss der Gesetzesvorlage entstehen. Dabei ist der Umstand mit einzubeziehen, dass erfahrungsgemäss die Zulassungsschwelle der PID wohl zukünftig in diesem Bereich gesenkt werden wird.

Ob die PID überhaupt zugelassen werden soll, ist anhand einer Interessenabwägung unter Einbezug sämtlicher unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen zu ermitteln.

a. Auswirkungen auf Eltern von behinderten Kindern vor der Geburt

Allein schon mit der Schaffung der Möglichkeit, solches „lebensunwertes Leben“, das den Staatshaushalt und möglicherweise auch die Familie belastet, frühzeitig zu eliminieren, werden die Entscheidungsträger erheblichem Druck ausgesetzt. Nicht selten wird vom Umfeld nach Bekanntwerden der Vererbbarkeit einer Krankheit und der Möglichkeit, eine PID durchzuführen, oder nach Durchführung einer Pränataldiagnostik (PND) erheblicher Druck auf die Eltern ausgeübt, sich die Zusatzbelastung durch ein behindertes Kind zu ersparen. Dies ist das Gegenteil von dem, was den Eltern wirklich widerfahren sollte, nämlich engagierte Unterstützung und Entgegenbringen von Verständnis.

b. Auswirkungen auf Eltern von behinderten Kindern nach der Geburt

Entscheiden sich die Eltern in der Folge doch für das Leben ihres Kindes, hört die Diskriminierung deswegen nicht auf. Zwar sind wir in der Schweiz noch weit vom Zustand in anderen Ländern und Kulturen entfernt, wo behinderte Kinder von

Beginn weg eingesperrt werden, weil sie als Schande betrachtet werden. Die blosse Möglichkeit, dass das Kind auch hätte vernichtet oder abgetrieben werden können, wird sich hingegen auch hier mit Sicherheit negativ auf die Respektierung und Integration solcher Menschen auswirken. Die Eltern werden gesellschaftlichen Vorwürfen ausgesetzt, ihren Beitrag zur „Schadensbegrenzung“ nicht geleistet zu haben. Auch wenn der Entwurf versichert, es würden Eltern, die sich nicht gegen das behinderte Kind entschieden hätten, von der sozialen Fürsorge nicht schlechter gestellt, ist dies angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht glaubhaft.

c. Auswirkungen auf behinderte Menschen

Für behinderte Menschen ist die „Wahlmöglichkeit“ höchst diskriminierend. Das Wissen, dass Ihresgleichen oft gar nicht erst entsteht, weil solche Embryonen einfach vernichtet werden, wirkt sich enorm belastend aus. Ähnlich sieht es in den – vom Entwurf erwähnten – Fällen aus, wo Eltern bereits ein Kind mit einer Behinderung erhalten haben. Vor einer nächsten Schwangerschaft werden sie die PID in Betracht ziehen. Wird aufgrund der PID ein gesundes Kind gezeugt, hat das Erstgeborene ein Geschwister, das ausgewählt wurde, weil die Eltern nicht noch einmal so eines wollten, wie es selber eines ist. Der seelische Schmerz dieser Menschen ist für nicht unmittelbar betroffene Menschen kaum nachvollziehbar und wurde deshalb in der Neuregelung nicht mit einbezogen.

Weiter kann niemand im Voraus beurteilen, ob ein Leben schliesslich „lebenswert“ verlaufen wird. Insbesondere die Fremdbeurteilung des Lebenswerts ist unzulässig. Dieser Entscheid obliegt der Person selbst und kann nur im Einzelfall gefällt werden.

d. Auswirkungen auf gesunde Menschen, die nach einer PID geboren sind

Ab dem Zeitpunkt, wo Eltern ein Kind auswählen können, muss der Glaube der Kinder, die Eltern würden es so lieben wie es ist, zutiefst erschüttert sein. Wenn die Eltern sich mit einem anderen Kind nicht zufrieden gaben, resp. nur ein mit

Sicherheit Gesundes wollten, lastet dadurch ein immenser Druck auf dem Kind, den Eltern das gewünschte Kind sein zu können und sich die Liebe, die in diesem Fall eben nicht bedingungslos vorliegt, zu verdienen.

e. *Auswirkungen auf Eltern, die Kinder aufgrund PID erhalten*

Wie eben dargelegt, bringt die PID für

- die Eltern behinderter Kinder, die auf PID verzichtet haben,
- die behinderten Kinder und
- die gesunden Kinder, die aufgrund der PID geboren wurden

keinen Nutzen, sondern birgt erhebliches Schädigungspotential, ganz zu schweigen von den unzähligen vernichteten Embryonen. Inwiefern die mittels PID verhinderten behinderten Kinder ein Interesse an ihrem Nichtentstehen haben, kann nicht gesagt werden. Jede Fremdbestimmung, inwiefern ihr Leben als lebenswert anzusehen ist, wäre vermessen.

Dem gegenüberstellend wird hauptsächlich vertreten, mit der PID würden die Interessen der Eltern geschützt, die sonst allenfalls ein behindertes Kind zur Welt bringen würden. Es sei darauf zu achten, dass Eltern nicht wegen einem behinderten Kind einer Belastung ausgesetzt würden, die über ihre Kapazität hinausgehe. Aus folgenden Gründen werden diese Interessen der Eltern überbewertet:

- Die Ergebnisse einer PID sind nie zu hundert Prozent zuverlässig. Ein als krank eingestuftes Kind kann völlig gesund zur Welt kommen, ein als gesund eingestuftes hingegen sehr krank. Obwohl also der Grund zur Verwerfung eines zukünftigen Menschen möglicherweise gar nicht vorliegt, entscheiden andere Menschen, er dürfe nicht entstehen.
- Gemäss der Vorlage sind immer nur Eltern betroffen, die aufgrund ihrer Veranlagung dazu *neigen*, ein behindertes Kind zu zeugen. In allen diesen

Fällen würde jedoch durch eine natürliche Zeugung wahrscheinlich ein gesundes Kind entstehen. Es ist also nicht so, dass Eltern, die die Voraussetzungen der PID erfüllen und trotzdem auf diese verzichten, sowieso behinderte Kinder bekommen.

- Die Eltern wissen nicht im Voraus, was ein behindertes Kind für sie bedeuten wird. Kaum jemand mit Kinderwunsch bevorzugt die Geburt eines behinderten Kindes vor der Geburt eines gesunden Kindes. Auf der anderen Seite gibt es unzählige Eltern, denen ihr behindertes Kind die Augen neu geöffnet, das Leben bereichert hat und eine Erfahrung geworden ist, die sie niemals missen möchten. Immer wieder berichten Eltern, dass sie ein schwerstens behindertes Kind, das nur wenige Tage oder Wochen zu leben hatte, geschätzt, geliebt, gepflegt und jede Minute mit ihm genossen hätten. Ob also die Verhinderung eines behinderten Kindes tatsächlich im Elterninteresse ist, ist zweifelhaft und entspricht möglicherweise vor allem ihrer Vorstellung und nicht den Tatsachen, wie sie bestünden, wäre das behinderte Kind geboren worden.
- Wird aufgrund einer PID ein gesundes Kind geboren, haben die Eltern trotzdem keine Garantie dafür, dass sich das Kind zu ihrem „Wunschkind“ entwickelt. Behinderte Kinder mögen in der Vergangenheit ihren Eltern vielfach mehr Freude und weniger Kummer bereitet haben als ein ganz gesundes. Die Eltern dürften sich dann die Frage stellen, ob nicht eines der anderen sieben Embryonen doch besser gewesen wäre. Eine erfolgreiche PID bedeutet nicht, dass das Kind für die Eltern nicht zu einer Belastung wird, die grösser ist, als sie es sich vorgestellt hatten.
- Weiter fragt es sich, weshalb die Eltern das Recht haben sollten, das eigene Kind auszuwählen. Es gehört zu unserem Verständnis und unserer Erfahrung, dass die Eltern das Kind annehmen und lieben sollten, so wie es ist. Eltern, die nur dann ein Kind wollen, wenn es in ihre Vorstellungen passt, sind möglicherweise noch gar nicht bereit, ein Kind zu haben, weil sie viel zu

sehr auf sich selbst und die eigenen Wünsche zentriert sind. Dies trifft insbesondere auf Fälle zu, wo die PID allein zur Bestimmung des Geschlechts angewendet wird (z.B. in den USA).

Unserer Ansicht nach ist zusammenfassend folgendes festzuhalten: Die Zulassung der PID wird hauptsächlich mit dem Interesse der Eltern begründet. Dieses Interesse steht jedoch so nicht fest, sondern entspricht nur deren geäußerten Vorstellungen. Gleichzeitig widerspricht die Zulassung der PID den Interessen aller unmittelbar oder mittelbar betroffenen Menschen. Werden die geäußerten Interessen der Eltern gegen alle anderen Interessen abgewogen, treten erstere deutlich in den Hintergrund. Die PID führt dazu, dass die eigenen Interessen der Eltern über die Interessen aller Anderen gestellt werden.

5. Zulässige Anzahl der gleichzeitig zu entwickelnden Embryonen

Das nächste Dilemma, die die Zulassung der PID mit sich bringt, ist die Regelung der maximalen Anzahl der gleichzeitig zu entwickelnden Embryonen. Während der erste Entwurf zur PID im Jahr 2009 die maximale Anzahl auf drei Embryonen festsetzte, wurde sie im zweiten Entwurf aufgrund von Protesten aus den Kreisen der Medizin und Forschung auf acht erhöht. Damit sollte einerseits eine unbegrenzte Anzahl produzierter Embryonen verhindert, andererseits eine zweckmässige Anwendung ermöglicht werden. Gerade dieser Konflikt zeigt in aller Deutlichkeit die sich widersprechenden Interessen und wie sehr die Frage der PID umstritten ist. Der Gesetzgeber bringt dadurch nämlich einerseits zum Ausdruck, dass Embryonen schützenswert sind und nicht beliebig mit ihnen verfahren werden darf. Die ganzen Untersuchungen an potentiellen Menschen scheinen dabei niemandem eine angenehme Vorstellung zu sein. Andererseits lässt der Gesetzgeber doch zu, dass acht Embryonen produziert werden, wobei meist nicht mehrere verpflanzt, sondern sieben der acht Embryonen vernichtet werden. Die vorgeschlagene Kompromisslösung ist damit inkonsequent und völlig inakzeptabel! Diese Scheingerechtigkeit vermag leider viele über das eigentlich grauenvolle Vernichten von bis zu sieben entwicklungsfähigen Embryonen hinwegzutäuschen.

Schliesslich wird dieser Spagat die Praxis nie ganz befriedigen, weil mit zwanzig oder hundert Embryonen halt doch bessere Resultate erzeugt werden könnten als nur mit acht. Sollte die PID je zugelassen werden, ist die spätere Lockerung der „Achterregel“ sehr wahrscheinlich.

6. Vergleich mit der Pränataldiagnostik (PND)

Befürworter der PID argumentieren teilweise, damit könnten „Schwangerschaften auf Probe“ vermieden werden: Statt später das Kind im Mutterleib zu untersuchen und die Schwangerschaft daraufhin abzubrechen, könne eine Schwangerschaft mit einem unerwünschten Kind schon früher verhindert werden.

Die Gegner der PID haben sich seinerzeit auch gegen die Fristenlösung gewehrt. Nur weil die PND und ein darauf folgender Schwangerschaftsabbruch zulässig sind und dies wohl tatsächlich eine schlimmere Form der Vernichtung von ungeborenen Kindern ist, heisst dies nicht, dass jede mildere Form des Übels akzeptiert werden muss. Wir sind auch nicht bereit, die PID als „Schadensbegrenzung“ zu akzeptieren, weil möglicherweise mit den 80-100 PID-Fällen pro Jahr (und damit zusammenhängenden Vernichtung von 500 bis 700 Embryonen) nur einige wenige der über 11'000 Abtreibungen verhindert werden.

7. Kampf gegen Menschen

Ergänzend ist anzumerken, dass die PID nicht als medizinischer Fortschritt gewertet werden kann. Die medizinische Forschung hat die Aufgabe, Krankheiten zu bekämpfen und die Leiden zu lindern. Mit der PID wird jedoch nicht gegen Krankheiten oder Behinderungen vorgegangen, sondern gegen kranke und behinderte Menschen. Die eugenischen Tendenzen sind dabei unübersehbar. Dahingehende Absichten erachten wir als erschreckend.

8. Unterstützung und Beratung der Eltern

Statt die Vernichtung von ungeborenem Leben zu fördern, sollte sich der Gesetzgeber auf die Unterstützung der Eltern und Familien konzentrieren. Wo

Eltern mit der Erziehung und Betreuung von Kindern überfordert sind, muss der Staat geeignete Entlastungsmassnahmen zur Verfügung stellen.

Die im Entwurf vorgeschriebene Aufklärung der Eltern begrüssen wir ausdrücklich. Diese sollte jedoch nicht durch die behandelnden Ärzte erfolgen, sondern von einer unabhängigen Fachstelle vorgenommen werden. Nur so wird gewährleistet, dass die Eltern insbesondere über die psychischen Risiken in Zusammenhang mit der PID genügend aufgeklärt werden.

Mit freundlichen Grüssen

VFG - Freikirchen Schweiz

Peter D. Deutsch, Vizepräsident

Dreifach